



V4.04.30

**Antrag der Geschäftsleitung des Gemeinderates
betreffend Revision der Verordnung über die
Entschädigung der Behörden
(Behördenentschädigungsverordnung BEV)
(Antrag Nr. 374/2010)**

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. März 2008 und Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die neue Behördenentschädigungsverordnung (BEV) gemäss Anhang wird erlassen.
2. Mitteilung an die betroffenen Behörden zum Vollzug.

Referentin der Geschäftsleitung: Claudia Wyssen (Gemeinderatspräsidentin)

1. Ausgangslage

Die bisherige Behördenentschädigungsverordnung datiert vom 19. November 2001. Nachdem im Mai 2009 Anträge des Stadtrates, der Primarschulpflege und Oberstufenschulpflege betreffend neuen Behördenpensen und Anpassung der jeweiligen Entschädigungen durch den Gemeinderat behandelt wurden, drängte sich eine umfassende Überarbeitung der Behördenentschädigungsverordnung auf, damit auch die Behördenpensen des Gemeinderates und der Sozialbehörde auf den neuesten Stand gebracht werden konnten.

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates nahm sich dieser Pendenz an und erarbeitete an zwei Sitzungen die entsprechenden Änderungen im vorliegenden Entwurf. Nach der ersten Sitzung wurden die Sozialbehörde und die Primarschulpflege um ihre Vernehmlassung gebeten und deren Anregungen zum Teil integriert. Danach wurde der Stadtrat zur Vernehmlassung gebeten. Dessen Stellungnahme lag mit Beschluss vom 23. März 2010 vor. Auch dessen Anregungen wurden nun berücksichtigt (Einerseits die marginale Anpassung in Art. 10, „Pensen“ nicht „Anstellungspensen“, andererseits die Bekräftigung des Hinweises, dass der ursprüngliche Inhalt von Art. 20 betreffend Höchstarbeitszeit/Mehrfachbeschäftigung rechtswidrig ist.)

Diesem Antrag liegt u.a. eine Übersicht bei, woraus die Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungstext ersichtlich sind.

2. Zur Verordnung im Einzelnen

Art.1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der politischen Gemeinde Uster.

Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

Art. 2 *Grundsatz*

Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen Pauschalstunden zugeteilt sind, sind damit pauschal alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten.

Dazu kommt i.d.R. ein Sitzungsgeld.

Sehr aufwändige Aufgaben oder zusätzliche Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden.

Art. 3 *Stundenansatz*

Behördentätigkeit wird ohne andere Regelung mit Fr. 50.–/Stunde entschädigt.

Art. 4 *Sitzungsgeld und Protokollführung*

Alle an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Damit sind die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten.

Das Sitzungsgeld beträgt für

- Einzelsitzungen bis 2 Std.: Fr. 75.–.
- Doppelsitzungen bis 4 Std.: Fr. 150.–

Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wie folgt entschädigt:

Halbtag: Fr. 200.–

Ganzer Tag: Fr. 400.–

Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung der Personalverordnung.

Für beigezogene Expertinnen/Experten kann das Präsidium eine Entschädigung festlegen.

Die Protokollführung wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld bzw. bei Nichtmitgliedern mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

Art. 5 *Weiterbildung*

Die Weiterbildung der Behördenmitglieder ist wichtig.

Für externe Kosten wird jährlich ein Betrag budgetiert.

Art. 6 *Städtische Mitarbeitende*

Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn Sie dafür den regulären Lohn erhalten.

Erhalten sie für diese Aufgaben keinen regulären Lohn, bekommen sie die gleichen Entschädigungen wie entsprechende Mitglieder.

Art. 7 *Stellvertretung*

Hat ein Behördenmitglied eine längerdauernde/zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen, so ist die Entschädigung durch die Behörde zu regeln.

Art. 8 *Rapportierung/Auszahlung*

Jahresbeträge > Fr. 12'000.– werden anteilmässig monatlich ausbezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden mit Stichtag 30. Juni und 31. Dezember abgerechnet.

Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt aufgrund von Präsenzlisten und unterschriebener Rapporte.

Weitere Entschädigungen sind via Präsidium zu rapportieren und werden durch die Verwaltung innert 2 Monaten ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Pauschalentschädigungen sind keine Rapporte/Präsenzlisten notwendig.

Auf Antrag können Akontozahlungen geleistet werden.

Art. 9 *Gemeinderat*

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten entschädigt:

Als Mitglied des Gemeinderates:

- | | |
|---|------------------|
| - Mitglied Gemeinderat: | Fr. 2500.–/Jahr |
| - Vizepräsidium Gemeinderat zusätzlich: | Fr. 800.–/Jahr |
| - Präsidium Gemeinderat zusätzlich: | Fr. 7'000.–/Jahr |

Als Mitglied einer Kommission:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| - Mitglied Kommission: | Fr. 2500.–/Jahr |
| - Präsidium Kommission zusätzlich: | Fr. 2'500.–/Jahr |

- Sitzungsgeld

Referentinnen/Referenten der vorberatenden Kommissionen an Gemeinderatssitzungen können bis 2 Stunden pauschal Fr. 100.– bzw. bei länger als 2-stündigen Vorbereitung auch die Mehrzeit abrechnen.

Art. 10 Pensen

Die Pensen der Mitglieder des Stadtrates sind:

- Präsidium Stadtrat 80 %
- Präsidium Primarschule 80 %
- Vizepräsidium Stadtrat 45 %
- restliche Mitglieder Stadtrat 40 %

Art. 11 Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal entschädigt:

- Präsidium Stadtrat: Fr. 167'000.–/Jahr
- Präsidium Primarschule: Fr. 152'000.–/Jahr
- Vizepräsidium Stadtrat: Fr. 86'000.–/Jahr
- restliche Mitglieder Stadtrat: Fr. 76'000.–/Jahr
- Pauschale Spesenentschädigung: Fr. 3'200.–/Jahr

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 12 Sozialbehörde

Die Mitglieder der Sozialbehörde und deren Ausschüsse erhalten entschädigt.

- Mitglieder Sozialhilfebehörde: Fr. 4'500.–/Jahr
- Mitglieder Vormundschaftsbehörde: Fr. 9'000.–/Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 13'500.–/Jahr
- Präsidium (Stadtratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 13 Primarschulpflege

Die Mitglieder der Primarschulpflege und Lehrpersonenvertretungen, erhalten pauschal entschädigt:

Die Mitglieder erhalten entschädigt:

- Mitglied: Fr. 18'000.–/Jahr

- Vizepräsidium: zusätzlich Fr. 4'500. –/Jahr
- Präsidium (Stadtratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Die Lehrpersonenvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.

Art. 14 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Urnendienst sowie Auszähldienst entschädigt:

- pro Stunde: Fr. 35.–
- angefangene Stunden werden auf ½-Std. aufgerundet.

Art. 15 Beratende Kommissionen der Behörden

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten entschädigt:

- Externe Kommissionspräsidien bzw. als Sitzungsleitung pauschal: Zusätzliches einfaches Sitzungsgeld
- Mitglied: Sitzungsgeld

Art. 16 Anpassung

Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen.

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.

Art. 17 Sozialversicherungsabzüge

Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

Art. 18 BVG-Abzüge

Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

Art. 19 Abgangsentschädigung

Die Präsidien von Stadt und Primarschule erhalten bei unverschuldeter Beendigung des Amtes (unfreiwillige Nichtnominierung oder Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode) eine Abgangsentschädigung in folgender Höhe:

Alter	Amtszeit: 1 Legislatur	Amtszeit: 2 Legislaturen	Amtszeit: 3 Legislaturen und mehr
35 – 45 Jahre	2 Monatslöhne	4 Monatslöhne	6 Monatslöhne
46 – 55 Jahre	4 Monatslöhne	8 Monatslöhne	12 Monatslöhne

56 – 64 Jahre	6 Monatslöhne	12 Monatslöhne	12 Monatslöhne
> 65 Jahre	-	-	-

Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Allfällige Lohn- und Erwerbsdifferenzen werden ausgeglichen.

~~Art. 20 Höchst Arbeitszeit/Mehrfachbeschäftigung~~

Gemäss Gutachten rechtswidrig, daher gestrichen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am (7. Juni 2010) durch den Gemeinderat beschlossen worden (Weisung 374/2010).

Sie ersetzt diejenige vom 19. November 2001 mit den seitherigen Änderungen.

Sie tritt rückwirkend auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2010 in Kraft.

3. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, der Vorlage zuzustimmen und die neue Behördenentschädigungsverordnung zu erlassen.

GESCHÄFTSLEITUNG DES GEMEINDERATES

Claudia Wyssen
Die Präsidentin

Catherine Wenzel
Die Parlamentssekretärin

Beilagen: Behördenentschädigungsverordnung 2010
Vergleich alte/neue BEV